



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

REMONDIS Austria GmbH
vertreten durch Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Reisnerstraße 53
1030 Wien

Beilagen

WST1-UF-231/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15206

Datum

07. Oktober 2024

Betrifft

REMONDIS Austria GmbH - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen - Standort: Marktgemeinde Hagenbrunn (KO), KG Hagenbrunn, Gst. Nr. 1012/2; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die REMONDIS Austria GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien hat mit Schreiben vom 02. Juli 2024, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen“ der REMONDIS Austria GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, nämlich

- a) die Zwischenlagerung von insgesamt maximal 6.700 t an Abfällen, wobei
 - aa) maximal 4.500 t an gefährlichen und
 - ab) maximal 6.700 t an nicht gefährlichen Abfällenzu einem Zeitpunkt zwischengelagert werden, und
- b) die physikalische behandeln von insgesamt maximal 33.000 t/a an Abfällen, wovon
 - ba) maximal 19.500 t/a an gefährlichen und
 - bb) maximal 33.000 t/a oder 95 t/d nicht gefährlichen Abfällenbehandelt werden sollen.

auf den Grundstücken Nr 1012/2, KG Hagenbrunn, in der Gemeinde Hagenbrunn, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum**

UVP-G 2000 erfüllt und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die REMONDIS Austria GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: **111050181294** (bitte bei Überweisungen immer angeben)

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr 697/1993 idF BGBl. I Nr 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 1, Z 2 und Z 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr 51/1991 idF BGBl. I Nr 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

1.1.1 Die Antragstellerin beabsichtigt auf ihrem Betriebsgrundstück (Grundstück 1012/2, KG 11026, EZ 2011) in Hagenbrunn eine Abfallbehandlungsanlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben.

1.1.2 Darüber hinaus ist geplant, ein Büro- und Sozialgebäude, ein Laborgebäude für die Niederlassung, eine Werkstatt und Fahrzeughalle, PKW-Parkplätze für die Mitarbeiter, eine LKW-Waage, Stellplätze für LKW, einen Waschplatz mit teilautomatisierter Behälterwaschanlage, eine Betriebstankstelle sowie Stellflächen für Leergut und Behälter mit Restanhaftungen zu errichten. Diese Anlagenteile sind Bestandteil der Abfallbehandlungsanlage.

1.2 Vorhabensbeschreibung

1.2.1 In der geplanten Abfallbehandlungsanlage sollen insgesamt maximal 6.700 t an Abfällen zwischengelagert werden, wobei maximal 4.500 t an gefährlichen und maximal 6.700 t an nicht gefährlichen Abfällen zu einem Zeitpunkt zwischengelagert werden. In der Anlage sollen insgesamt maximal 33.000 t/a an Abfällen physikalisch behandelt werden, wovon maximal 19.500 t/a an gefährlichen und maximal 33.000 t/a oder 95 t/d an nicht gefährlichen Abfällen physikalisch behandelt werden sollen. Die Anlage wird im Zweischichtbetrieb von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben. Die maximale LKW-Frequenz pro Tag liegt bei 174 Fahrtbewegungen, die maximale PKW-Frequenz pro Tag liegt bei 96 Fahrtbewegungen. Für den Betrieb der Anlage ist der Einsatz mehrerer Stapler, Radlader und LKWs vorgesehen.

1.2.2 Die Anlage umfasst die Errichtung eines Annahme-, Kontroll-, Be- und Entladebereichs mit Sortier- und Umfüllkabinen, eines Zwischenlagers, einer Presse und eines Ballenlagers, Umschlagboxen, eines Battery Centers zur Vorzerlegung und Entladung von Lithium-Ionen-Batterien, einer Behandlungsanlage mit einem Zerkleinerer und Bunkern und eines Tanklagers.

1.2.3 Die festen, pastösen und gegebenenfalls flüssigen Abfälle werden als Stückgut in Sammelbehältern, in Containern in Tankwagen oder auch in loser Form angeliefert und einer Eingangskontrolle unterzogen. Anschließend werden die Abfälle zwischengelagert, direkt für die weitere Behandlung freigegeben oder für die Verwertung bzw. Beseitigung in der eigenen oder einer externen Behandlungsanlage zwischengelagert.

1.2.4 Im Zwischenlagerbereich werden Abfälle in Kleingebinden und Gebinden bei Bedarf sortiert, von Störstoffen entfrachtet oder zu größeren Chargen zusammengefasst. In einer Umfüllkabine können Flüssigkeiten in Kleingebinden in größere Gebinde umgefüllt werden oder auch umgekehrt (gemeinsames Sammeln iSd § 15 Abs 2 AWG 2002).

1.2.5 Im Bereich der Behandlungsanlage mit dem Zerkleinerer und den Bunkern plant die Antragstellerin feste und pastöse Abfälle in Bunker zu entleeren und mit Hilfe eines E-Baggers zu konditionieren. Die festen und pastösen Abfälle werden mit Zuschlagstoffen konditioniert und einer externen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt (gemeinsames Behandeln iSd § 15 Abs 2 AWG 2002).

1.2.6 Es ist geplant für sperrige Abfälle bzw. Abfälle in Gebinden einen Zerkleinerer zu errichten. Die Zerkleinerungsanlage wird komplett gekapselt und mit Stickstoff inertisiert.

1.2.7 Das geplante Zwischenlager für die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen umfasst folgende Lagerbereiche: Regallager, Blocklager, gekühlte Regallager für medizinische Abfälle, Tanklager für brennbare Flüssigkeiten und wässrige Abfälle, Lagerbereich für Umschlagboxen, Containerlager, Stückgutlager und ein Ballenlager.

1.2.8 Das Tanklager dient zur Annahme und Zwischenlagerung von flüssigen Abfallstoffen. Störstoffe werden gegebenenfalls abgeschieden und die einzelnen Chargen nach qualitativen Gesichtspunkten für eine Weiterbehandlung zwischengelagert. Zu beseitigende Stoffe in größeren Chargen werden für nachgeschaltete (externe) Behandlungsanlagen verladen. Verwertbare Bestandteile werden separat gehalten.

1.2.9 In der Pressenhalle werden nicht gefährliche, lose angelieferte Papier- und Kunststoffabfälle mit Hilfe einer stationären Kanallballenpresse zum volumenreduzier-

ten Transport zu Ballen verpresst und bis zur weiteren Verwendung im jeweiligen Lagerbereich zwischengelagert. Die Verpressung dient ausschließlich zu Transport- und Lagerzwecken und stellt daher iSd § 2 Abs 7 Z 1a AWG 2002 keine Abfallbehandlung dar.

1.2.10 Es ist geplant, für verschmutzte Behälter eine teilautomatisierte Behälterwaschanlage zur Innen- und Außenreinigung zu errichten, um die Behälter für die Wiederauslieferung bereitzustellen.

1.2.11 Es ist die Errichtung eines „Battery Centers“ (Erstbehandlungsanlage) für Lithium-Ionen-Batterie-Module aus elektrisch betriebenen Fahrzeugen sowie von Kleingerätebatterien geplant. Die Module werden vorzerlegt und anschließend tiefenentladen. Die Module werden in eine gedeckelte Paloxe eingestellt und für den Versand in eine nachgeschaltete (externe) Aufbereitungsanlage zur metallurgischen Verwertung der enthaltenden Metalle bereitgestellt. Eventuell bedenkliche Module werden direkt ausgeschleust und für die externe Verwertung bereitgestellt.

1.2.12 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

1.3 Lageplan des Grundstücks



1.4 Angaben im Antrag zu benachbarten Abfallbehandlungsanlagen

1.4.1 Im Antrag wird ausgeführt, dass sich nachfolgende Abfallbehandlungsanlagen im Nahebereich befinden:

- a) Anlage der Brantner Österreich GmbH (genehmigte Behandlungskapazität von 30.576 t/a bzw. 98 t/d an nicht gefährlichen Abfällen)
- b) (geplante) Anlage der Sandi Sinan Omerovic KG (genehmigte Behandlungskapazität von 500 t/a, davon max. 500 t/a an gefährlichen und 500 t/a an nicht gefährlichen Abfällen)

1.5 Stellungnahme der AWG-Behörde vom 16. Jänner 2024 zum Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 zum Vorhaben „Recyclinganlage Hagenbrunn“ der Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH, WST1-KB-853/001-2023

[...]

Wir nehmen Bezug auf Ihr Ersuchen um Stellungnahme vom 15.12.2023 betreffend das umseits bezeichnete Vorhaben und dürfen die Fragen folgendermaßen beantworten:

5.1 Entsprechen die angegebenen Kapazitäten der gleichartigen Anlagen (Aufbereitungsanlage von Baurestmassen und Bodenaushub Recyclingbaustoffe Seyring GmbH 315.000 t/a; zur Lagerung sonstiger Abfälle Recyclingbaustoffe Seyring GmbH 250.000 t; Brantner GmbH 2.500 t) den abfallrechtlichen Anlagenkonsensen?

Die angegebene Behandlungskapazität von 315.000 t/a der Recyclingbaustoffe Seyring GmbH entspricht dem Genehmigungsbescheid vom 23.08.2022, WST1-KB-216/014-2022. Weiters wurde mit diesem auch die Lagerkubatur des Bodenaushublagers auf 101.150 m³ erhöht.

Hinweis: Die Kapazitäten dieser Anlage können auch dem Feststellungsbescheid vom 19.02.2021, WST1-UF-108/001-2020, entnommen werden, da die Erweiterung der Anlage wie beantragt genehmigt wurde.

Die angegebenen Kapazitäten für die Anlage der Brantner GmbH entsprechen ebenfalls den Angaben des Konsenswerbers:

Behandlungskapazität für nicht gefährliche Abfälle: 30.576 t/a bzw. 98 t/d

Lagerkapazität zu einem Zeitpunkt: 1.120 m³

5.2 Befinden sich in einem räumlichen Zusammenhang weiter gleichartige Abfallbehandlungsanlagen (Aufbereitungsanlage von Baurestmassen und Bodenaushub oder Abfalllager)? Wenn Ja: Welche mit welchen genehmigten Konsensen?

In den KG Hagenbrunn und Seyring befinden sich weiters folgende Abfallbehandlungsanlagen:

- Sandi Sinan Omerovic KG, Gst. Nr. 2959, KG Hagenbrunn (WST1-KB-627):

max Masse von nicht gefährlichen Abfällen zu einem Zeitpunkt 500 t

Jahresumschlag nicht gefährliche Abfälle 14.750 t

Jahresumschlag gefährliche Abfälle 500 t

Jahresumschlag im Gesamten: 15.250 t

max Behandlungskapazität Kabelschälmaschine (gef. Abfälle) 500 t/a

max Behandlungskapazität Kabelschälmaschine (nicht gef. Abfälle) 500 t/a

max Behandlungskapazität Kabelschälmaschine (gesamt) 500 t/a

Der Konsens umfasst neben Eisenschrott und Alteisen auch andere Abfallarten.

- HABAU Hoch- und Tiefbau GmbH, Gst. Nr. 607, KG Seyring (WST1-KB-215):

Lagerkapazität Baurestmassen: 30.000 m³

Behandlungskapazität Baurestmassen: 15.000 t/a

Lagerkapazität Bodenaushub: 20.000m³

- Transporte Mannsbart Ges.m.b.H., Gst. Nr. 577, KG Seyring (WST1-KB-399):

Behandlungskapazität Baurestmassen: 25.000 t

Lagerkapazität Baurestmassen: 4.500 t

Lagerkapazität sonstige Abfälle: 67.500 t

- *Buntmetalle 21 Handelsgesellschaft m.b.H., Gst. Nr. 490/4, KG Seyring (WST1-KB-484):*

Lagerkapazität (für Schüttgut): max. 890 m³

Lagerkapazität (Containern und Mulden): 310 m³

Der Konsens umfasst neben Eisenschrott und Alteisen auch andere Abfallarten.

Außerdem befinden sich in den gegenständlichen Katastralgemeinden drei Anlagen, in denen ausschließlich Altfahrzeuge gelagert bzw. behandelt werden:

- *Ing. Manuel Unger GmbH, Gst. Nr. 2125/2, KG Seyring (WST1-KB-311):*

Maximale Jahresverarbeitungsmenge: 150 Fahrzeuge bzw. 120 Tonnen

Maximale Lagermenge: 95 Altfahrzeuge am Freigelände,

25 Tonnen Fahrzeugteile am Freigelände

26 Tonnen Fahrzeugteile in der Halle

- *Auto Flechl KG (WST1-KB-78)*

Bei dieser Anlage wurde bis dato kein mengenmäßiger Konsens festgelegt. Dem Anlagebetreiber wurde mittlerweile die Vorlage eines Sanierungsprojekts aufgetragen und in diesem wurden 291 t zur Lagerung beantragt.

- *Margarethe Tichler KG, Gst. Nr. 493/5, KG Seyring (WST1-KB-191):*

Maximale Jahresverarbeitungsmenge: 120 Fahrzeuge bzw. 120 Tonnen

Maximale Lagermenge: 170 Altfahrzeuge am Freigelände,

40 Tonnen Fahrzeugteile am Freigelände

30 Tonnen Fahrzeugteile in der Halle

[...]

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die REMONDIS Austria GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, hat mit Schreiben vom 02. Juli 2024 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen“ in der Gemeinde Hagenbrunn keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Allgemeine Ausführungen

3.1.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

3.1.2 Aufgrund der rechtlichen Beurteilung wurden nachfolgenden mit den wesentlichen Aussagen zitierten Gutachten aus den Fachbereichen Lärmtechnik, Luftreinhalte-technik sowie Verkehrstechnik eingeholt, wobei abschließend (nach Vorlage der ergänzenden Unterlagen) folgende Fragestellungen zu beantworten waren.

6 Fragestellung

6.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

01. August 2024

folgende Fragen zu beantworten:

6.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

6.1.3 Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

Ergänzende Fragestellung

Hinweis: Die Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „RAH“ in der Gemeinde Hagenbrunn keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. Mai 2024, WST 1-UF-216/001-2023 wurde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass dieses Vorhaben „RAH“ keinen Tatbestand im Sinn des UVP G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei das Vorhaben „RAH“ und das nunmehr zu beurteilende Vorhaben „Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen“ in einem offensichtlich räumlichen Zusammenhang stehen.

Als Grundlage für diese Feststellung wurden Gutachten der nunmehr auch beigezogenen Sachverständigen herangezogen. In diesem Zusammenhang ergeht das Ersuchen um Beantwortung nachfolgender Fragestellung:

6.1.4 Wurde bei der Beurteilung beider Vorhaben von denselben Beurteilungsgrundlagen ausgegangen? Sollten diese Beurteilungsgrundlagen voneinander abweichen, wird um Stellungnahme ersucht inwieweit dies von fachlicher Relevanz ist bzw. ob sich daraus ein Verbesserungsbedarf der vorgelegten Unterlagen ergibt.

6.2 Ersuchen um Gutachtenerstellung

Um Beantwortung nachfolgender Fragestellungen wird bis spätestens

15. August 2024

ersucht.

Hinweis zur Prüftiefe: auf den Pkt 6 darf ausdrücklich hingewiesen werden, wonach es sich bei der Einzelfallprüfung um eine Grobprüfung handelt.

6.2.1 Fragestellung Lärmtechnik

6.2.1.1 *Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?*

6.2.1.2 *Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen der anderen gleichartigen Vorhaben? Wenn ja:*

6.2.1.3 *Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?*

6.2.2 Fragestellung Luftreinhalte-technik

6.2.2.1 *Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?*

6.2.2.2 *Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen der anderen gleichartigen Vorhaben? Wenn ja:*

6.2.2.3 *Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?*

6.2.3 Fragestellung Verkehrstechnik

6.2.3.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Verkehrsströme berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

6.2.3.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar, insbesondere was die Einhaltung des Standes der Technik, die Abgrenzung des Untersuchungsraumes, die zur fachlichen Beurteilung herangezogenen gleichartigen Vorhaben sowie die zugrunde gelegten Verkehrsfrequenzen betrifft?

6.2.3.3 Kumulieren die (verkehrlichen) Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben?

6.2.3.4 Wenn die Kumulation der (verkehrlichen) Auswirkungen gleichartiger Vorhaben vorliegt, ist aus fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Auswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben durch diese die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt wird?

3.2 Luftreinhaltetechnische Gutachten vom 16. Juli 2024

[...]

Zu den mit Schreiben vom 11. Juli 2024 gestellten Fragen kann nach Durchsicht der elektronisch vorgelegten Unterlagen aus fachlicher Sicht wie folgt angegeben werden:

6.2.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Die von der Behörde erhobenen Betriebe im Umfeld der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage und die angenommene Vorbelastung erscheinen nachvollziehbar.

6.2.2.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen der anderen gleichartigen Vorhaben? Wenn ja:

6.2.2.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der

verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Im luftreinhalte-technischen Gutachten zur Recyclinganlage für Baurestmassen der Leyrer + Graf Baug.m.b.H. zeigt sich, dass bereits im Bestand geringfügige Zusatzbelastungen bei Einhaltung der Grenzwerte durch gleichartige Anlagen im Untersuchungsraum gegeben sind. Die berechneten Zusatzbelastungen bei Projektumsetzung liegen bei den nächstgelegenen Wohnanrainern für alle relevanten luftfremden Stoffe kleiner der jeweiligen Irrelevanzschwelle und haben daher im Sinne von § 3 Abs. 2. UVP-G keine erhebliche, belästigende Auswirkung auf die Umwelt zur Folge. Im Bericht Zwischenlager und Behandlung von Abfällen der Remondis Austria GmbH. wurden daher nur die Emissionen der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage mit dem der Anlage nächstgelegenen Betrieb (Fa. Brantner) betrachtet, wobei sich zeigt, dass die mögliche geringfügige Überlap-pung von Immissionsfeldern ebenfalls nur zu irrelevanten Zusatzbelastungen füh-ren kann.

Aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen der betrachteten Vorhaben ist da-her mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswir-kungen auf die Umwelt zu rechnen.

3.3 Lärmtechnische Gutachten vom 13. August 2024

[...]

Zu den Fragestellungen des Schreibens vom 11. Juli 2024 wird aus lärmtechni-scher Sicht folgendes ausgeführt.

Dem lärmtechnischen ASV wurde ein schalltechnisches Gutachten der iC con-sulenten vom 01.07.2024 übersandt. Dieses Gutachten wurde in Eigenverantwor-tung erstellt, und wird der Inhalt daher als wesentlich Grundlage für das gegen-ständliche Verfahren angesehen.

Im Gutachten der iC consulenten sind nachfolgende Inhalte enthalten:

- Messergebnisse der bestehenden Umgebungslärmsituation (Bestandslärm-situation) im Bereich der von den iC consulenten als nächstgelegene Wohnnachbarschaft beschriebenen Immissionspunkte*

- *Projektsbeschreibung sowie Darstellung der Schallemissionen der geplanten Anlage Remondis*
- *Beschreibung der Schallemissionen der Fa. Brantner und Sandi (eine Prüfung ob es sich bei den beschriebenen Emissionen um die tatsächlich genehmigten Emissionen gemäß den vorliegenden Genehmigungen handelt wurde seitens des lärmtechnischen ASV nicht durchgeführt)*
- *Berechnung der Immissionen für die im Gutachten der iC consulenten als nächstgelegene Wohnnachbarschaft dargestellten Immissionspunkte*
- *Bewertung möglicher Lärmauswirkungen für die im Gutachten der iC consulenten dargestellten Immissionspunkte*

Zusammenfassend kann dem Gutachten der iC consulenten nachfolgendes entnommen werden:

Durch den Betrieb der Fa. Remondis werden nachfolgende Schallimmissionen hervorgerufen:

IP	Energieäquivalenter Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ in dB		
	Tag	Abend	Nacht
IP01 EG	43,4	40,5	32,8
IP01 1.OG	44,0	41,1	33,1
IP01 2.OG	44,5	41,4	33,2
IP02 EG	37,3	35,8	27,5
IP02 1.OG	37,7	36,1	27,5
IP02 2.OG	38,1	36,5	27,4
IP03 EG	45,2	38,5	13,2
IP03 1.OG	48,5	41,7	16,2
IP04 EG	43,2	39,5	-5,4
IP04 1.OG	45,8	42,1	-4,0

In nachfolgender Tabelle werden die Betriebsgeräusche der bestehenden Betriebe mit jenen der Fa. Remondis aufsummiert:

IP	L _{A,eq} in dB in Zeitraum TAG	
	aktuell bestehende Betriebe	aktuell bestehende Betriebe inkl. Remondis
IP01 EG	43,4	46,3
IP01 1.OG	45,6	47,8
IP01 2.OG	48,1	49,7
IP02 EG	38,4	41,5
IP02 1.OG	40,4	42,6
IP02 2.OG	42,0	43,7
IP03 EG	57,2	57,4
IP03 1.OG	57,7	58,0
IP04 EG	47,1	48,3
IP04 1.OG	49,6	50,9

Aus dieser Tabelle kann somit entnommen werden, dass bei den seitens der iC consulenten berücksichtigten Immissionspunkten eine Kumulierung der Immissionen der bestehenden Betriebe mit den Immissionen der Fa. Remondis bei einigen Immissionspunkten gegeben ist.

Bezüglich möglicher Lärmauswirkungen für die betrachteten Wohnnachbarschaften unter Berücksichtigung der Kumulierung der betrachteten Betriebe wird folgendes ausgeführt:

Grundsätzlich lässt sich ableiten, dass der planungstechnische Grundsatz gemäß der Definition der ÖAL Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 nicht eingehalten wird.

Eine individuelle Bewertung möglicher Lärmauswirkungen zeigt nachfolgendes Ergebnis:

Tagzeit an Wochentagen von Montag bis Freitag:

Die Zusatzbelastung, die sich durch das Projekt Remondis ergibt, erhöht den genehmigten Bestand inkl. Hintergrundbelastung um maximal 1,2 dB (rd. 1dB). Derartige Veränderungen kommen im Bereich der Messtoleranz geeichter Schallpegelmesser zu liegen bzw. im Bereich der Rechentoleranz von zulässigen Ausbreitungsberechnungsverfahren zu liegen.

Tagzeit an Samstagen (kein Betrieb Fa. Brantner):

An Samstagen, zur Tagzeit, ergibt sich keine wesentliche Kumulierung, da die Anlage Brantner und Sandi laut Ausführungen im Gutachten der iC consulenten nicht betrieben wird. Die örtliche Umgebungsgeräuschsituation wird durch die Betriebsgeräusche Remondis um bis zu 2,5 dB angehoben.

Abendzeit:

Zur Abendzeit ergibt sich keine wesentliche Kumulierung, da die Anlage Brantner und Sandi laut Ausführungen im Gutachten der iC consulenten nicht betrieben wird. Zur Abendzeit zeigt sich eine Erhöhung der örtlichen Umgebungslärmsituation um bis zu 1,4 dB.

Nachtzeit:

Zur Nachtzeit, ergibt sich keine wesentliche Kumulierung, da die Anlage Brantner und Sandi laut Ausführungen im Gutachten der iC consulenten nicht betrieben wird. Zur Nachtzeit wird die örtliche Bestandssituation um max. 1 dB angehoben.

Bezüglich der beschriebenen Pegelerhöhung wird darauf hingewiesen, dass in der ÖAL Richtlinie Nr.3, Blatt 1, medizinische Beurteilung, Pegelerhöhungen um bis 3 dB als vertretbar beschrieben werden. Inwieweit diese Bewertung auch im gegenständlichen Fall herangezogen werden kann, ist durch die Behörde zu prüfen.

Ein Vergleich der berechneten Immissionen mit dem örtlichen Basispegel zeigt, dass die Betriebsgeräusche nicht mehr als 10 dB, max. 5 dB über dem Basispegel zu liegen kommen.

3.4 Verkehrstechnische Gutachten vom 12. September 2024

[...]

Im September 2024 erfolgten Verkehrszählungen durch den Sachverständigen über einen Zeitraum von 2 Werktagen, um ein aktuelles Bild über die Verkehrsbelastung im umgebenden Straßennetz zu erhalten und Aussagen über die Auswirkungen der Zusatzbelastung durch das ggst. Vorhaben tätigen zu können.

[...]

Basierend auf diesen Grundlagen wurde die Auslastung des Knotens im Bestand unter Anwendung des FSV Knotenprogramms gemäß RVS ermittelt.

[...]

Es sind auch bei einer weiteren Zunahme der Verkehrsstärken am Knoten noch Auslastungsreserven vorhanden.

3.3 Kumulationswirkungen

In räumlicher Nahelage zur geplanten Anlage wurden zusätzliche Anlagen genannt, die für eine kumulative Betrachtung in Frage kommen. Aus verkehrlicher Sicht ist die Fa. Brantner Österreich GmbH in Hagenbrunn relevant, da diese in direkter Nachbarschaft liegt und dieselben Kreuzungen und Straßenzüge nutzt. Hinsichtlich einer weiteren eventuellen Kumulationswirkung ist auch die Berücksichtigung des Vorhabens der Fa. Leyrer und Graf in der Industriestraße von Relevanz. Das Vorhaben erzeugt 54 Fahrbewegungen pro Tag. Dieses Vorhaben ist noch nicht umgesetzt und wird als Grundbelastung für das betrachtete Vorhaben angenommen.

Aufgrund der geringen Auslastung des Straßennetzes und der ausreichenden Reserven haben die Wirkungen dieser Unternehmen im Zusammenspiel mit dem geplanten Vorhaben jedoch keine relevanten negativen Auswirkungen.

4 GUTACHTEN

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens einer Abfallbehandlungsanlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle der Firma Remondis Austria GmbH in der KG Hagenbrunn kommt es zu keiner relevant negativen Beeinflussung der Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im umliegenden Straßennetz. Auch die kumulative Betrachtung mit naheliegenden Unternehmen zeigt keine erhebliche Beeinträchtigung der Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im umliegenden Straßennetz.

Aus verkehrstechnischer Sicht sprechen keine Gründe gegen die Umsetzung des Vorhabens.

[...]

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im

Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen oder auch wiederholt bei UVP-Verfahren als Gutachter beigezogen wurden.

4.3 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.4 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

4.5 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.6 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt.

4.7 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.8 Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten von der Behörde nicht festgestellt werden. Die Gutachten sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage, in welcher insgesamt maximal 6.700 t an Abfällen zwischengelagert werden, wobei maximal 4.500 t an gefährlichen und maximal 6.700 t an nicht gefährlichen Abfällen zu einem Zeitpunkt zwischengelagert werden. In der Anlage sollen insgesamt maximal 33.000 t/a an Abfällen physikalisch behandelt werden, wovon maximal 19.500 t/a an gefährlichen und maximal 33.000 t/a oder 95 t/d an nicht gefährlichen Abfällen physikalisch behandelt werden sollen.

5.2 Vom Vorhaben ist kein Wald im Rechtssinn betroffen.

5.3 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

5.4 Im Umfeld des in Aussicht genommenen Standortes befinden sich gleichartige Abfallbehandlungsanlagen sowohl in der Gemeinde Hagenbrunn als auch in der benachbarten Gemeinde Gerasdorf (Seyring).

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine

Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 12. Juli 2024

[...]

Die Remonds Austria GmbH plant auf dem Gst. Nr. 1012/2, KG Hagenbrunn, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Das betroffene Grundstück liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Entsprechend den vorliegenden Projektunterlagen wird von keiner Beeinträchtigung von Grund- und/oder Oberflächenwasserkörpern durch das geplante Vorhaben ausgegangen.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht daher keine Bedenken gegen die geplante Anlage.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 12. Juli 2024

[...]

Für das gegenständliche Vorhaben gelangen folgende Tatbestände des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zur Anwendung:

Zi 1 lit b – Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einem Schwellenwert von 20.000 t/a (Antragsgegenstand 19.000 t/a)

Zi 2 lit c – Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Schwellenwert von 35.000 t/a (Antragsgegenstand 33.000 t/a)

Für sich alleine betrachtet würde das Vorhaben der REMONDIS Austria GmbH keine UVP-Pflicht auslösen, auf Grund einer Kumulierung mit den im Antrag angeführten gleichartigen Vorhaben werden die Schwellenwerte jedoch überschritten und ist daher die Durchführung einer Einzelfallprüfung erforderlich. Bei einer gesamtheitlichen Betrachtung der zu behandelnden Abfällen kommt man auf eine Menge von 20.000 t/a bei den gefährlichen Abfällen und auf 63.576 t/a bei den nicht gefährlichen Abfällen.

Zur Plausibilitätsprüfung der beigebrachten Fachgutachten und Auswirkungsbeurteilung aller relevanten Emissionsquellen wird um die Einholung einer Stellungnahme eines ASV für Lärmtechnik und Luftreinhalte-technik ersucht.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 17. September 2024

[...]

Angesichts der eingeholten Stellungnahmen der im Verfahren beigezogenen Sachverständigen für die jeweiligen Fachbereiche kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen bei einer kumulativen Betrachtung des Vorhabens mit bereits bestehenden Anlagen kommen wird.

[...]

6.2.4 Stellungnahme der der Landeshauptfrau von NÖ als Abfallrechtsbehörde vom 18. September 2024

[...]

Zum Schreiben vom 17.09.2024, WST1-UF-231/001-2024, darf im Hinblick auf die Fragestellungen unter Punkt 8 – und beziehend auf unsere anlässlich des Verfahrens WST1-UF-216/001 eingebrachte Stellungnahme vom 16.01.2024, WST1-KB-853/001-2023, - Folgendes mitgeteilt werden:

- *Nach Durchsicht der Akte*

WST1-KB-627 (Sandi Sinan Omerovic KG),

WST1-KB-215 (HABAU Hoch- und Tiefbau GmbH),

WST1-KB-484 (Buntmetalle 21 Handelsgesellschaft m.b.H.),

WST1-KB-311 (Ing. Manuel Unger GmbH),

WST1-KB-78 (Auto Flechl KG),

WST1-KB-191 (Margarethe Tichler KG) und

WST1-KB-216 (Recyclingbaustoffe Seyring GmbH)

kann berichtet werden, dass bezüglich dieser Anlagen keine maßgeblichen Änderungen aktenkundig sind.

- *Hinsichtlich der Anlage der Brantner Österreich GmbH (WST-K-905) wurde zwischenzeitlich mit Bescheid vom 16.02.2024, WST1-K-905/056-2024, die abfallrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage am Standort Gst.Nr. 2943, KG Hagenbrunn, Marktgemeinde Hagenbrunn, durch die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Ersatzbrennstoffe und den Betrieb eines zusätzlichen mobilen Geräts (Greifenbagger) mit nachstehenden genehmigten Mengen erteilt (siehe Beilage):*
- *Hinsichtlich der Anlage der Transporte Mannsbart Ges.m.b.H. (WST1-KB-399) wurde zwischenzeitlich mit Bescheid vom 04.03.2024, WST1-KB-399/021-2024, die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gedichte-*

ten Erweiterungsfläche im Ausmaß von ca. 500 m² auf Gst.Nr. 577, KG Seyring, Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, mit nachstehenden genehmigten Mengen erteilt (siehe ebenfalls Beilage):

- Zur Anlage WST1-KB-853 (Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH) wurde noch kein Antrag auf abfallrechtliche Genehmigung nach §§ 37 ff AWG 2002 eingebracht.

Die mit Schreiben vom 17.09.2024 übermittelten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer ange-

messenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder

genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch

das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der

Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der

Entscheidungen sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der

Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt

wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

[...]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens

berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>

<p>Z 1</p>	<p>a) Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs 3) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen;</p> <p>b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung;</p> <p>d) Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu</p>		
------------	--	--	--

	<p>10 000 t/a, wenn durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 5 000 t/a erfolgt. Für Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 10 000 t/a ist § 3a Abs 2 Z 2 anzuwenden. Ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.</p>		
Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität</p>	<p>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit</p>

	<p>von <i>mindestens</i> 35 000 t/a <i>oder</i> 100 t/d, <i>ausgenommen</i> sind Anlagen zur <i>ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;</i></p>		<p>einem <i>Gesamtvolumen</i> von <i>mindestens</i> 375 000 m³;</p> <p><i>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</i></p> <p><i>Betreffend lit a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</i></p>
Z 3		<p><i>a) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von min-</i></p>	<p><i>e) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität</i></p>

		<p>destens 10 000 t;</p> <p>b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30 000 t;</p> <p>c) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 20 000 t;</p> <p>d) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200 000 t;</p>	<p>von mindestens 5 000 t;</p> <p>f) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t;</p> <p>g) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 100 000 t.</p>
[...]			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU,

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<p><i>ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i></p>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<p><i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i></p>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<p><i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i></p>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<p><i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i></p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber

handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Projektgemäß soll eine Abfallbehandlungsanlage zur physikalischen Behandlung und Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle in der KG Hagenbrunn am Standort neu errichtet werden, wobei keine Rodungen erforderlich sind. Es handelt sich somit – auch nach dem Willen der Antragstellerin - um ein Neuvorhaben, weshalb die Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit Z 1 lit b, Z 2 lit c und Z 3 lit c und d Anhang 1 zum UVP-G 2000 entscheidungsrelevant sind, zumal das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt.

8.2 Zur getrennten Betrachtung der Tatbestände der Z 1, Z 2 und Z 3 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Zur Frage, ob das geplante Vorhaben einer Kumulationsbetrachtung zu unterziehen ist beziehungsweise ob zur Tatbestandsermittlung „zusammengerechnet“ werden kann, ist - abgesehen davon, dass mit der „eigenen Anlage“ nicht kumuliert wird sondern der bestehende Konsens zur Beurteilung, ob der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, in die Berechnung mit einbezogen wird - folgendes aus rechtlicher Sicht auszuführen:

8.2.2 Ob bei Vorhaben, unabhängig davon ob es sich um Neuvorhaben oder Änderungsvorhaben im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 handelt, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Zusammenrechnung/ Kumulierung der Tatbestand erfüllt wird und aufgrund der (gemeinsamen) Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

8.2.3 Relevant für die Frage, ob ein Tatbestand erfüllt ist, ist somit der Schwellenwert beziehungsweise die Kriterien.

8.2.4 Die Zusammenrechnung/Kumulierung setzt somit einen gemeinsamen Schwellenwert (und gemeinsame Kriterien) voraus. Schwellenwerte des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 werden in verschiedenen Maßeinheiten festgelegt. Das Zusammenrechnen von verschiedenen Kapazitäten ist demnach nur bei Vorliegen einer einheitlichen Maßeinheit überhaupt technisch möglich. So können m³ und t/a bzw t nicht zusammengerechnet werden.

8.2.5 Selbst bei jenen Tatbeständen, für die dieselbe Maßeinheit festgelegt wurde (t, t/d oder t/a bzw keine¹), muss die Kumulationsprüfung, was die Tatbestandsermittlung betrifft, an der Frage scheitern, ob überhaupt alle Tatbestandselemente erfüllt sind. Als ein wesentliches Tatbestandselement gilt nämlich zB die Zuordnung von Abfällen zu den einerseits gefährlichen Abfällen, andererseits zu den nicht gefährlichen Abfällen. Da es sich bei den verschiedenen Abfallarten auch um unterschiedliche „Kriterien“ handelt, ist eine Addition nicht möglich.

8.2.6 Vom Gesetzgeber wurde auch keine allgemeine „Umrechnungsmethode“ festgelegt, wie das bei der Z 43 oder Z 2 letzter Satz Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfolgt ist. Da somit kein Tatbestand ermittelbar ist, ist auch eine Zusammenrechnung/Kumulation im Sinn der Bestimmungen des UVP-G 2000 nicht möglich. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass, weil eben aufgrund der technischen Unmöglichkeit und der Judikatur eine Zusammenrechnung/Kumulation nicht möglich war, in der letzten Novelle zum UVP-G 2000 der letzte Satz in die Z 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000 eingefügt wurde:²

8.2.7 Dies entspricht auch der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes³:

Voraussetzung der Kumulierung ist jedenfalls eine Gleichartigkeit der Vorhaben; für eine Kumulierung von Vorhaben, die in ganz unterschiedlichen Tatbeständen des Anhanges 1 geregelt sind (hier: Z. 13 Rohrleitungen für den Transport von Gas; Z. 16 Starkstromfreileitungen; Z. 80 Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern), bietet § 3 Abs 2 UVP-G 2000 keinen Raum, weil zusammenrechenbare Schwellenwerte oder Kriterien nicht gegeben sind.

¹ Vgl Z 1 und Z 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000.

² Vgl ErlRV 1901 BlgNR 27. GP 15, Zu Z 81 (Anhang 1 Z 2 Schlusssatz).

³ VwGH 04.03.2008, 2005/05/0281; VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303.

8.2.8 Die Schwellenwerte der Z 1, Z 2 und Z 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind in unterschiedlichen Maßeinheiten festgelegt und unterscheiden zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Es ist nun bei der rechtlichen Beurteilung zwischen den Tatbeständen mit in unterschiedlichen Maßeinheiten festgelegten Schwellenwerten und den Tatbeständen zur Behandlung von gefährlichen und der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen im Hinblick auf die Tatbestände der Z 1, Z 2 und Z 3 Anhang 1 zum UVP-G 2000 zu unterscheiden.

8.2.9 Zur Ermittlung des Tatbestandes können nach derzeitiger Rechtslage jedenfalls somit nur gleichartige Vorhaben, d. h. Vorhaben mit Schwellenwerten, welche in derselben Einheit festgelegt sind und die dieselben Kriterien aufweisen, herangezogen werden.

8.2.10 Somit hat die Beurteilung getrennt nach den Z 1, Z 2 und Z 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 zu erfolgen, da diese auch unterschiedliche Maßeinheiten für die Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes vorsehen.

8.2.11 Weiters ist für die Zuordnung des beabsichtigten Vorhabens zu den Tatbeständen der Z 1, Z 2 und Z 3 Anhang 1 zum UVP-G 2000 die Art des Behandlungsverfahrens entscheidend.

8.2.12 Aus den angeführten Gründen ist daher auch eine gesonderte Beurteilung über die Erfüllung eines Tatbestandes im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 und der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung betreffend die Behandlung gefährlicher (Z 1 Anhang 1 zum UVP-G 2000) und die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Z 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000) rechtlich geboten.

8.2.13 Die Schwellenwerte sind daher gesondert nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu berechnen.

8.2.14 Anders ist die Sache in Hinblick auf die Auswirkungsbeurteilung zu sehen. Nach der jüngsten Judikatur des VwGH⁴ „ist die Einzelfallprüfung nicht auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhanges eins zum UVP-G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken“.

⁴ VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109-13 mwN.

8.2.15 Daraus ergibt sich, dass bei der Prüfung der Auswirkungen insbesondere auch bei der Kumulation nach den derzeit geltenden Bestimmungen des UVP-G 2000 zunächst zwischen der Frage, ob ein Tatbestand erfüllt ist, und, sofern der Tatbestand erfüllt ist, der nachfolgenden Auswirkungsbeurteilung zu unterscheiden ist.

8.2.16 Im gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass gleichartige Vorhaben im Sinn der obigen Darlegungen vorliegen, sich die Auswirkungen dieser Vorhaben überlagern und diese gleichartigen Vorhaben mit dem gegenständlichen Vorhaben die in den angeführten Z des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwerte überschreiten.

8.2.17 Wird nun ein Kumulationstatbestand erfüllt, sind aber somit die Auswirkungen des konkreten Vorhabens mit den gleichartigen Vorhaben und allen anderen Vorhaben, welche gemeinsam auf ein bestimmtes Schutzgut (durch zum Beispiel Luftschadstoffe oder Lärm) einwirken zu berücksichtigen.

8.2.18 Diese konkret durchgeführte Auswirkungsbeurteilung muss nun alle relevanten Emissionsquellen⁵ und damit nicht nur die Emissionen der gleichartigen Vorhaben umfassen.

8.3 Zu den Tatbeständen der Spalte 3 der Z 2 und Z 3 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Anzumerken ist, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben nicht um eine Deponie handelt und dieses nicht in einem schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C im Sinn des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 liegt, weshalb kein Tatbestand der Spalte 3 der Z 2 und Z 3 erfüllt wird.

8.4 Zum Tatbeständen der Z 1 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Antragsgemäß sollen in der Abfallbehandlungsanlage 19.500 t/a gefährliche Abfälle behandelt werden. Damit erreicht das Vorhaben für sich den Schwellenwert der Z 1 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000 von 20.000 t/a nicht, weshalb der Tatbestand nicht erfüllt wird.

⁵ Vgl Fragestellungen der Behörde an die Sachverständigen vom 11. Juli 2024, WST1-UF-231/001-2024, Pkt 6.

8.4.2 Die Kapazität des Vorhabens überschreitet aber 25 % des Schwellenwertes (5.000 t/a), weshalb eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 durchzuführen ist.

8.5 Zum Tatbestanden der Z 2 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.5.1 Antragsgemäß sollen in der Abfallbehandlungsanlage 33.000 t/a oder 95 t/d nicht gefährliche Abfälle behandelt werden. Damit erreicht das Vorhaben für sich die Schwellenwerte der Z 2 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 von 35.000 t/a bzw. 100 t/d nicht, weshalb der Tatbestand nicht erfüllt wird.

8.5.2 Die Kapazität des Vorhabens überschreitet aber 25 % des Schwellenwertes (8.750 t/a bzw. 25 t/d), weshalb eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 durchzuführen ist.

8.6 Zum Tatbestanden der Z 3 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.6.1 Antragsgemäß sollen in der Abfallbehandlungsanlage maximal 4.500 t an gefährlichen Abfälle gelagert werden. Damit erreicht das Vorhaben für sich den Schwellenwert der Z 3 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 von 20.000 t nicht, weshalb der Tatbestand nicht erfüllt wird.

8.6.2 Durch die geplante Lagermenge wird auch die De-minimis-Schwelle von 25 % des Schwellenwertes (5.000 t) nicht erreicht bzw. überschritten, weshalb eine weitere Kumulationsprüfung im Hinblick auf diesen Tatbestand nicht durchzuführen ist.

8.7 Zum Tatbestanden der Z 3 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.7.1 Antragsgemäß sollen in der Abfallbehandlungsanlage maximal 6.700 t an nicht gefährlichen Abfälle gelagert werden. Damit erreicht das Vorhaben für sich die Schwellenwerte der Z 3 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000 von 200.000 t nicht, weshalb der Tatbestand nicht erfüllt wird.

8.7.2 Durch die geplante Lagermenge wird auch die De-minimis-Schwelle von 25 % des Schwellenwertes (50.000 t) nicht erreicht bzw. überschritten, weshalb eine weitere Kumulationsprüfung im Hinblick auf diesen Tatbestand nicht durchzuführen ist.

8.8 Zur Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs 2 iVm Z 2 lit c und Z 3 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.8.1 Hinsichtlich der Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß Z 1 lit b und Z 2 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 werden durch das konkrete Vorhaben 25 % der jeweiligen UVP-Schwellenwerte überschritten, weshalb § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu prüfen ist.

8.8.2 Die UVP-Behörde geht aufgrund der Ausführungen der beigezogenen Sachverständigen, welche ausführen, dass sich die Auswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben überlagern, davon aus, dass hinsichtlich der Tatbestände der Z 1 lit b und Z 2 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 eine Kumulation der Auswirkungen besteht und das gegenständliche Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben die Schwellenwerte erreicht bzw. überschreitet. Der Tatbestand des § 3 Abs 2 iVm Z 2 lit c und Z 3 lit b Anhang 1 zum UVP G 2000 wird daher erfüllt.

8.8.3 Von der Behörde ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit Auswirkungen der anderen gleichartigen Vorhaben, welche sich in einem räumlichen Zusammenhang befinden, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei alle anderen Vorhaben, welche gemeinsam auf ein bestimmtes Schutzgut (durch zum Beispiel Luftschadstoffe oder Lärm) einwirken, zu berücksichtigen sind.

8.8.4 Im Einzelfallprüfungsverfahren war zur Beurteilung der Frage der kumulativen Auswirkungen des Vorhabens die Beziehung von Sachverständigen für Lärmtechnik, Luftreinhaltung und Verkehrstechnik notwendig.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVP-G 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Zur Kumulationsprüfung

10.1.1 Der VwGH führt in seiner ständigen Judikatur⁶ folgendes aus:

Voraussetzung der Kumulierung ist jedenfalls eine Gleichartigkeit der Vorhaben; für eine Kumulierung von Vorhaben, die in ganz unterschiedlichen Tatbeständen des Anhanges 1 geregelt sind (hier: Z. 13 Rohrleitungen für den Transport von Gas; Z. 16 Starkstromfreileitungen; Z. 80 Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern), bietet § 3 Abs 2 UVP-G 2000 keinen Raum, weil zusammenrechenbare Schwellenwerte oder Kriterien nicht gegeben sind.

⁶ VwGH 04.03.2008, 2005/05/0281; VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303.

10.1.2 Nach der jüngsten Judikatur des VwGH⁷ „ist die Einzelfallprüfung nicht auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhanges eins zum UVP-G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken“.

10.1.3 Da nun ein Kumulationstatbestand erfüllt wird, sind die Auswirkungen des konkreten Vorhabens mit den gleichartigen Vorhaben und allen anderen Vorhaben, welche gemeinsam auf ein bestimmtes Schutzgut (durch zum Beispiel Luftschadstoffe oder Lärm) einwirken zu berücksichtigen.

10.2 Zur Auswirkungsbeurteilung

10.2.1 Diese konkret durchgeführte Auswirkungsbeurteilung umfasst nun alle relevanten Emissionsquellen⁸ und damit nicht nur die Emissionen der gleichartigen Vorhaben.

10.2.2 Dies ergibt sich insbesondere aus der Gesamtverkehrsbetrachtung (Bestand plus Auswirkungen des Vorhabens) und den Ausführungen, des luftreinhaltetechnischer Sachverständige, wonach die angenommenen Vorbelastungen nachvollziehbar erscheinen, sowie dem Umstand, dass der lärmtechnischen Beurteilung Messergebnisse der bestehenden Umgebungslärsituation, womit alle bestehenden Immissionen erfasst wurden, sowie Berechnungen zu genehmigten Vorhaben zugrunde gelegt wurden.

10.2.3 Ergebnis dieser Beurteilung war nun, dass von den Sachverständigen, welche beigezogen wurden, gutachterlich festgehalten wurde, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht mit keinen erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen aufgrund der Kumulation unter Berücksichtigung aller relevanten Emissionsquellen zu rechnen ist.

10.2.4 Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Beurteilungsmaßstabes einer Grobprüfung für die lärmtechnische Beurteilung, da die Vorgaben eines technischen

⁷ VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109-13 mwN.

⁸ Vgl Fragestellungen an die Sachverständigen 6.2.1.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)? 6.2.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)? 6.2.3.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Verkehrsströme berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Regelwerkes insofern eingehalten werden, als eine Erhöhung um bis 3 dB vertretbar ist. Im Hinblick auf die Judikatur zur Grobprüfung war auch die Beiziehung eines umwelthygienischen Sachverständigen demnach nicht erforderlich. Ob die Veränderung der örtlichen Bestandssituation im konkreten Fall der Genehmigungsfähigkeit entgegensteht, ist der Beurteilung in einem allfälligen abfallrechtlichen Bewilligungsverfahren vorbehalten.

10.2.5 Rechtlich war aus diesen Ausführungen der Schluss zu ziehen, dass aufgrund der Kumulation mit keinen erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, weshalb die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen war.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

11.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11.4 Die Kostenvorschreibung beruht auf den angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Hagenbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Salzstraße 10, 2102 Hagenbrunn
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
als AWG-Behörde
6. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur